

zu. Schließlich war ihr erlaubt, *pro visitatione amicorum* oder in beliebigen Angelegenheiten mit Genehmigung der amtierenden Äbtissin begleitet von einer Mitschwester auszugehen⁷⁴.

Das Ordensrecht sah vor, daß der Vaterabt persönlich den Zisterzienserinnen seiner Filiation die Beichte abnahm oder einen geeigneten Priester zum Beichtvater bestimmte. Ohne die Genehmigung des Oberen durfte kein Geistlicher die Beichtseelsorge übernehmen. Nach Anzahl und Vielfalt entsprechender Betreffe vermittelt der „*Liber dictaminum*“ den Eindruck, daß die Zisterzienserinnenklöster anders als im 13. Jahrhundert ihre Beichtiger regelmäßig aus Himmerod oder einer bevollmächtigten Zisterze erhielten⁷⁵. Als zahlreiche Himmeroder Mönche der Pest (*mors grandis*) zum Opfer gefallen waren, bat der Abt einen Amtsbruder um Entsendung eines Mönches, weil er dem Wunsch einer Äbtissin nach Besetzung der vakanten Beichtvaterstelle nicht entsprechen könne⁷⁶. Eventuell weil der eigene Konvent damals keinen Mann entbehren konnte, hauptsächlich wohl aber wegen der großen Entfernung, erteilte Abt Mathias der Abtei Fröndenberg im kölnischen Westfalen die Genehmigung, sich aus den westfälischen Zisterzen Bredelar oder Marienfeld einen geeigneten Mönch zu erwählen. Dieser solle mit Zustimmung seines Abtes stellvertretend die Beichtseelsorge übernehmen, es sei denn, eine Angelegenheit verlange die persönliche Anwesenheit des Himmeroders⁷⁷. Es fällt auf, daß hier die geistliche Betreuung nicht wie üblich innerhalb der claraevallensi-

74) Lib. dict. f. 87 v³. – Vgl. zu den ordensrechtlichen Bestimmungen CANIVÉZ (wie Anm. 4) 1320:6 und GARBISCH, Zisterzienserinnenkloster (wie Anm. 22) S. 54 f.

75) Vgl. Lib. dict. f. 78 r²: Einer der ermittelten Männer, ein gewisser Johannes, war anscheinend kein Mönch aus Himmerod, sondern *donatus et confrater* des Nonnenklosters, aus dem er abberufen wurde, um das Amt des städtischen Zinsnehmers der Abtei Himmerod zu übernehmen.

76) Lib. dict. f. 55 r⁴. Vgl. auch f. 75 v¹ sowie für Differdingen f. 76 r³. – Die Furcht vor der Pest hat auch in einer Visitationsurkunde Spuren hinterlassen, vgl. f. 100 v: Der Visitor untersagte den Nonnen, daß *aliqua febricitans seu aliquam aliam manifestam infirmitatem habens in dormitorio bibat seu comedat sed ad infirmitarium ducatur*.

77) Lib. dict. f. 52 r⁶–52 v. Vgl. auch: f. 60 r⁴–60 v formuliert die Genehmigung, sich andernorts einen Zisterzienser zum Beichtvater zu suchen. – f. 67 v² spiegelt die stellvertretende Betreuung statt der eigentlich zuständigen Abtei Altenberg. – f. 36 v¹ ist die Bitte eines claraevallensischen Kommissars, also z. B. des Abtes von Himmerod, an einen Mitabt, für die Abwesenheit des erkrankten Beichtvaters einen Vertreter in ein Nonnenkloster zu schicken.